

# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter und Wohnen nördlich Zum Kuckucksheim“ gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 29.04.2020 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. 521 Teilfläche, 539, 507/4 Teilfläche und 540 Teilfläche, Gemarkung Steinebach, einen Bebauungsplan i. S. von § 30 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 25.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter mit Wohnen nördlich Zum Kuckucksheim“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter und Wohnen nördlich Zum Kuckucksheim“ vom 20.10.2021 in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung vom 20.10.2021 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt, OG – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Wir bitten um Terminvereinbarung mit dem Bauamt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel  
angeheftet: 02.11.2021  
abgenommen: \_\_\_\_\_



Wörthsee, 29.10.2021

Gemeinde Wörthsee

  
Muggenthal 1. Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter und Wohnen nördlich Zum Kuckucksheim“**

Umgriff des Bebauungsplanes (grau gestrichelt)

